



Fachbüro
für
ökologische
Planungen
Wolfgang Lissak
Dipl. Ing. (FH)
Landespflege

Fachgutachterliche Stellungnahme zu artenschutzrechtlichen Aspekten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Bubelesäcker“ in Remseck a. N.

1 Vorbemerkung

Die Stadt Remseck am Neckar plant ein neues Wohnbaugebiet im Stadtteil Hochdorf. Das Plangebiet „Bubelesäcker“ liegt im Außenbereich am westlichen Ortsrand des Stadtteils.

Für die Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Für das Plangebiet einschließlich des Wirkungsraums ist zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Das FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN Dipl. Ing. (FH) W. Lissak wurde im Januar 2023 mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von der Stadt Remseck a. N. beauftragt.

2 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde am 31.03.2023 im Zuge einer Übersichtsbegehung durch das o. g. Fachbüro begutachtet. Hierbei wurden die Habitatpotenziale innerhalb des Plangebietes sowie im angrenzenden Wirkungsraum außerhalb des Plangebietes ermittelt und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Relevanz überschlägig betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Arten wurden anhand der vorhandenen Habitatausstattung, der räumlichen Lage und Größe des Gebiets unter Berücksichtigung der Vorbelastungen abgeleitet. Die durchgeführte Begehung diente dazu, Anhaltspunkte über das prüfungsrelevante Artenspektrum zu erzielen.

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung durchgeführte Habitatpotenzialanalyse und Datenrecherche ergab, dass im Plangebiet keine geeignete Lebensräume bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für streng und besonders geschützte Arten existieren, jedoch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen.

Nach Erkenntnissen der Relevanzprüfung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zauneidechse, der Wechselkröte und bei einigen Vogelarten sowie der Artengruppe der Fledermäuse durch vorhabenbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt werden. Lediglich für die Zauneidechse ergab sich vertiefter Untersuchungsbedarf, da in angrenzenden Kontaktlebensräumen Habitatpotenziale ermittelt wurden.

Die Ergebnisse der Voruntersuchung sind im Bericht zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (Entwurf vom 17.04.2023) dargestellt.

3 Externen Hinweise zu streng geschützten Arten

Ein im Amtsblatt der Stadt Remseck a. N. vom 11.05.2023 veröffentlichter Beitrag vom *Bündnis 90 / Die Grünen Remseck* Beitrags enthält Hinweise hinsichtlich dem Vorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet und deren mögliche Betroffenheit.

Im Einzelnen geht es um die Aussage, dass die vom Aussterben bedrohte Wechselkröte *Bufo viridis* im Gebiet „Bubelesäcker“ ansässig sei und dort auch laichen würde. Darüber hinaus wird in dem Beitrag darauf hingewiesen, dass in diesem Gebiet Rot- und Schwarzmilan *Milvus milvus*, *M. migrans* vorhanden sind und das Rebhuhn *Perdix perdix*, das im Gebiet gesichtet worden sein, sich dort fortpflanzen könnte. Ergänzt wird zudem, dass das gesamte Gebiet Durchzugsgebiet für viele Zugvögel sei.

Die in dem genannten Beitrag enthaltenen Aussagen hinsichtlich des Vorkommens der o. g. streng geschützten Arten werden im Auftrag der Stadt Remseck verifiziert. Zu den Aussagen wird im Einzelnen aus fachgutachterlicher Sicht Stellung bezogen.

4 Fachgutachterliche Bewertung

Wechselkröte

Im Rahmen der Untersuchung konnten innerhalb des Plangebietes oder in angrenzenden Kontaktlebensräumen keine geeigneten Laichgewässer ermittelt werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich mit dem Seelesbach und dem Riedbach zwei Fließgewässer, die jedoch als Laichgewässer für die Wechselkröte nicht geeignet ist.

Die Wechselkröte präferiert vegetationsfreie und besonnte Kleinstgewässer als Laichplatz. Entstehen solche Kleinstgewässer während Fortpflanzungszeit der Wechselkröte (in Baden-Württemberg zwischen hauptsächlich zwischen Mitte April und Mitte Juni), kann damit gerechnet werden, dass diese Gewässer zur Reproduktion von dieser Pionier-Art genutzt werden.

Daher besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich temporäre Kleinstgewässer, B. nach Starkniederschlägen in Mulden auf Wegen oder auf Ackerflächen bilden, welche von der Wechselkröte zum Laichen genutzt werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung wurde auf einer Ackerfläche außerhalb des Plangebietes ein solches Temporärgewässer vorgefunden. Die Kontrolle dieses Gewässers an drei späteren Terminen im April und Mai 2023 ergab keine Nachweise von Laich oder Larven der Wechselkröte oder von reproduktiven Tieren. Bedingt durch die trockene Witterung ist das Temporärgewässer in der Ackermulde seit Ende Mai 2023 vollständig ausgetrocknet.

Ein reproduktives Vorkommen der Wechselkröte im Plangebiet oder in direkt angrenzenden Kontaktlebensräumen wird nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse gegenwärtig ausgeschlossen.

Die Wechselkröte ist eine auf rohbodenreiche Offenlandstandorte spezialisierte Art. Als Kulturfolger kommt sie in ihrem Verbreitungsgebiet häufig auch in Abbaustätten, auf Ruderalflächen, in trockenem Kulturland sowie im Siedlungsraum vor. Die Art kann auch intensiv genutzte Agrarlandschaften besiedeln.

Das Untersuchungsgebiet einschließlich der angrenzenden Kontaktlebensräume verfügen über potenzielle Sommerlebensräume für die Art. Die Bachläufe im Untersuchungsgebiet haben für die Wechselkröte keine Bedeutung als Laichgewässer, Sommerlebensraum oder Wanderkorridor. Da die Art an Trockenheit und Wärme gut angepasst ist, ist davon auszugehen, dass während der Migration vorzugsweise Flächen mit geringem Raumwiderstand genutzt werden.

Für die Migration zwischen Winterquartier und Laichgewässer bzw. zwischen Laichgewässer und Sommerlebensraum können Wechselkröten Distanzen von bis zu einem Kilometer zurücklegen, in Einzelfällen auch darüber. Wechselkröten gehören zu den wanderfreudigsten, einheimischen Amphibienarten, welche neu entstandenen Gewässer rasch besiedeln können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Laichplätze für die Wechselkröte befinden und auch keine potenziell geeigneten Laichgewässer vorhanden sind. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG ist demnach nicht feststellbar.

Da Wechselkröten jedoch im Umkreis des Plangebietes schon gefunden wurden¹, kann bei einem Angebot geeigneter Laichgewässer mit einer Reproduktion der Art durchaus gerechnet werden. Eine Betroffenheit der Art wäre im Fall der Besiedlung entstandener Temporärgewässer allerdings gegeben.

Da eine spontane Besiedlung sowohl von Kleinstgewässern auf Ackerflächen als auch im besonderen Maße ggf. auf zukünftigen Baustellen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Wechselkröte im weiteren Verfahren der Planung umfassend berücksichtigt werden. Zur Umgehung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

¹ mdl. Mitteilung Büro Landschaftsplanung Langenholt vom 18.04.2023.

gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG sind daher Vermeidungsmaßnahmen bei einer Bebauung des Gebietes vorzusehen. Diese umfassen insbesondere vorsorgliche Maßnahmen auf zukünftigen Baustellen.

Vögel

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde das Untersuchungsgebiet einschließlich angrenzender Kontaktlebensräume hinsichtlich der Habitatpotenziale für die Artengruppe der Vögel untersucht. Das Untersuchungsgebiet bietet Brutmöglichkeiten überwiegend für an Gehölze gebundene Vogelarten. Zu erwarten sind hauptsächlich Vogelarten der ökologischen Gilde der Baumfreibrüter bzw. Strauchfreibrüter. Im Rahmen der Übersichtsbegehung am 31.03.2023 wurden Buchfink *Fringilla coelebs*, Elster *Pica pica*, Kohlmeise *Parus major* und Haussperling *Passer domesticus* angetroffen. Die potenziellen Brutplätze dieser Arten werden im Siedlungsraum verortet. Die Elster findet Brutmöglichkeiten im Robinienbestand, wo zwei vorjährige Nester (vermutlich von Elster und Rabenkrähe *Corvus corone*) vorgefunden wurden.

Brutplätze von **Rot- und Schwarzmilan** konnten im Untersuchungsgebiet einschließlich in den angrenzenden Kontaktlebensräumen nicht vorgefunden werden. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze eignen sich nicht als Horstbaum für Rot- und Schwarzmilan. Die Existenz einer Fortpflanzungsstätte wird ausgeschlossen. Da beide Arten im weiteren Umkreis brüten, ist ihr Auftreten, z. B. zur Nahrungssuche oder im Überflug durchaus zu erwarten und nicht ungewöhnlich. Im Falle einer Bebauung ergibt sich für beide Milan-Arten kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko, es ist keine erhebliche Störung oder die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu erwarten. Also sporadische Nahrungsgäste besteht für Rot- und Schwarzmilan keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Ein Brutvorkommen von Offenlandarten (Feldvögel, Wiesenbrüter) ist angesichts ungeeigneter Lebensräume und insbesondere der Kulissenwirkung der Gehölzbestände mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten.

Nach Erkenntnissen der Habitatpotenzialanalyse ist feststellen, dass die aus hohen Bäumen bestehenden Gehölzbestände westlich, nördlich und östlich des Plangebietes eine hohe Kulissenwirkung für Offenlandarten entfalten. Die räumlichen maximalen Abstände der Gehölzstrukturen zum Zentrum der Ackerflächen im Plangebiet betragen ca. 70 Meter. Zudem entfaltet auch das Bachgehölz entlang des Zipfelbaches eine deutliche Kulissenwirkung, welche die Habitateignung und Querung in südlich anschließende Ackerflächen für Offenlandarten zusätzlich stark einschränkt.

Für Offenland-Arten, insbesondere für das **Rebhuhn *Perdix perdix***, liegt insbesondere auf Grund der Gehölzkulissen keine Eignung als Bruthabitat vor.

Auch außerhalb der Brutzeit ist von einer Meidung des Gebietes durch das Rebhuhn auszugehen, da die Baumbestände ein hohes Prädationsrisiko für die Vögel entfalten. Der hohe und als Kulisse wirksame Baumbestand am Zipfelbach dürften zudem räumlichen Bewegungen von Rebhühnern zwischen der Feldflur nordwestlich von Hochdorf zu den Ackerflächen zwischen Hochdorf und Hochberg entgegenstehen und damit eine Querung der Bachaue an dieser Stelle weitestgehend unterbinden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das zu erwartende Artenspektrum auf wenige ubiquitäre Arten beschränkt. Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (bzw. der regionalen oder landesweiten Verbreitung) ist im Planbereich mit Brutvorkommen von gefährdeten und damit planungsrelevanten Vogelarten nicht zu rechnen. Ein Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan sowie Rebhuhn wird für das Plangebiet ausgeschlossen.

Durchzugsgebiet für Vogelarten

Anhand der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen ist ein für Zugvögel bedeutsames Durchzugs- und Rastgebiet nicht erkennbar. Im Plangebiet findet sich keine Vegetationsstrukturen oder Gewässer, die sich als besonderes Rasthabitat eignen oder eine solche Funktion erwarten lassen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte oder Hinweise auf eine besondere Attraktivität des Gebietes (z. B. hohes Nahrungsangebot, Vegetationsstrukturen für Massenschlafplätze, usw.), die für den lokalen Kleinvogelzug eine Bedeutung bzw. eine Konzentration ableiten lassen. Für das überregionale Vogelzugsgeschehen, das in aller Regel als sog. Breitfrontzug nur im Überflug registriert wird, spielt das Gebiet schon allein wegen seiner geringe Größe keine Rolle. Auch hier spielt die Kulissenwirkung eine Rolle, die Ansammlungen von Rastvögeln, wie Kiebitz, Goldregenpfeifer, u. a. nahezu ausschließen lassen. Zudem gibt es in der Umgebung weitaus attraktivere Gebiete, die sich als Rastplatz eignen (vgl. ANTHES & RANDLER 1996).

5 Fazit

Die vorgebrachten Hinweise auf Vorkommen der Arten Wechselkröte, Rot- und Schwarzmilan, Rebhuhn sowie von Rastvogelarten wurden an Hand der Habitatpotenziale geprüft. Für keine der genannten Arten bzw. Artengruppen ergaben sich Anhaltspunkte, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG vorliegt. Für die Wechselkröte sind im weiteren Verfahren vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der lokalen Population auf Grund der Mobilität der Art auszuschließen.

aufgestellt:

Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Lissak

Heiningen, 19.06.2023